

Zürich-Forch, 30. August 2021

Mitteilung von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

Braucht Österreich ein Spezialgesetz für die Suizidhilfe? Eine juristische Analyse

Am 11. Dezember 2020 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof in Wien mit Wirkung ab 1. Januar 2022 das Blankoverbot von Suizidhilfe für verfassungswidrig erklärt. Die Urteilsbegründung wurde von vielen Akteuren in Österreich als Auftrag verstanden, ein Gesetz zur Regelung der Suizidhilfe zu erstellen. Die nachfolgende Analyse zeigt jedoch, dass das Verfassungsgericht differenzierter argumentiert und nicht zwingend den Erlass eines Sondergesetzes vorschreibt.

Analyse

Die Juristen von «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben», die das Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof in Auftrag gegeben* und begleitet hatten, analysierten das Urteil vom 11. Dezember 2020. Besondere Beachtung erhielt dessen Herleitung: Wenn einerseits ein Patient im Rahmen seiner Behandlungshoheit darüber entscheiden kann, ob sein Leben durch eine medizinische Behandlung gerettet oder verlängert werden soll und gleichzeitig durch im österreichischen Ärztegesetz genannte Voraussetzungen sogar das vorzeitige Ableben eines Patienten im Rahmen einer palliativmedizinischen Behandlung in Kauf genommen wird, ist es andererseits nicht gerechtfertigt, einem Sterbewilligen die Inanspruchnahme von Suizidhilfe zu verbieten. Die Argumentation des Gerichts bedeutet vor allem, dass das Verbot der Suizidhilfe der österreichischen Rechts-Systematik widerspricht.

Gesetzgebungs-Aktivismus mit gravierenden Mängeln

Durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs werden ab dem 1. Januar 2022 die verschiedenen Regelungen aus dem Straf-, Patientenverfügungs- und dem Ärztegesetz einander nicht mehr widersprechen, sondern es wird vielmehr endlich eine Einheitlichkeit im Regelungsinhalt der verschiedenen Rechtsquellen erzielt sein. Die mittlerweile eingebrachten Regelungsvorschläge und Empfehlungen für ein Suizidhilfe-Spezialgesetz bergen das Risiko, diese Einheitlichkeit im Regelungsinhalt wiederum zu verletzen. Insbesondere fällt in der Diskussion auf, dass jene «Experten», die vehement nach einem Suizidhilfe-Gesetz rufen, die Praxis der Suizidhilfe nicht kennen und das Verfassungsgerichtsurteil kaum verstanden haben; zudem wurde weder eine eingehende europäische Rechtstatsachenforschung noch ein Rechtsvergleich durchgeführt.

* <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/medienmitteilung-11122020.pdf>

Ergebnis

Der österreichische Gesetzgeber ist gut beraten, die Schranken durch die höchstrichterliche Rechtsprechung und das bereits bestehende Recht zu beachten und sich stets an die Worte von Charles de Secondat, Baron de Montesquieu (1689-1755) zu erinnern: «Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen». Es dürfte nicht im Interesse des Gesetzgebers sein, die nunmehr wiederhergestellte Systematik der österreichischen Rechtsordnung durch von wem auch immer beeinflussten Aktionismus erneut aus dem Lot zu bringen. Wenn das Menschenrecht über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes zu bestimmen und dafür Hilfe zu erhalten wider Gebühr eingeschränkt würde, ist ein weiteres Verfahren vor dem höchstrichterlichen Verfassungsgericht wohl unvermeidbar.

Die detaillierte juristische Analyse folgt auf den nächsten drei Seiten.

Weitere Auskünfte: senden Sie eine E-Mail an info@dignitas.ch

-oOo-

E-Mail: info@dignitas.ch Web: www.dignitas.ch

Facebook: [dignitas.ch](https://www.facebook.com/dignitas.ch) Twitter: [dignitas_org](https://twitter.com/dignitas_org)

[Newsletter abonnieren](#)



HINTERGRUND:

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben entstand im Mai 1998 mit dem Ziel, das bewährte Schweizer Modell von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung im Leben und am Lebensende durch internationale juristische und politische Tätigkeit auch Personen im Ausland zugänglich zu machen.

Das Beratungskonzept von DIGNITAS zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende.

Mittels eines Gerichtsverfahrens errang DIGNITAS 2011 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Menschenrecht bestätigt wurde.

DIGNITAS hat sich an diversen weiteren Rechtsfällen in Europa und in Kanada beteiligt, sowie Regierungskommissionen in Deutschland, England, Australien, Kanada, usw. Stellungnahmen eingereicht sowie deren Vertreter empfangen, wenn Gesetze zum Schutz von Patientenautonomie und Menschenwürde geplant wurden.

Gründer des gemeinnützigen Vereins ist der auf Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli. Die Vereinsleitung wird durch ein Team von 32 Teilzeit-Mitarbeitenden und mehreren externen Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Recht Informatik und Treuhand unterstützt.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts:

Braucht Österreich jetzt ein Spezialgesetz für die Suizidhilfe?

Am 11. Dezember 2020 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) in einem aufsehenerregenden Urteil eine seit den 1930er Jahren bestehende, wohl durch die damals geltenden speziellen Überzeugungen ins Strafrecht aufgenommene Bestimmung als verfassungswidrig erklärt. Genauer gesagt wird die Wortfolge «oder ihm dazu Hilfe leistet» im § 78 des österreichischen Strafgesetzbuchs (StGB) mit dem Titel «Mitwirkung am Selbstmord» ab dem 1. Januar 2022 ausser Kraft gesetzt, der da in Gänze lautet: «Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen». Die Pönalisierung der Suizidhilfe ist nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofs nicht weiter haltbar, weil jedes Rechtssubjekt basierend auf der österreichischen Verfassung – insbesondere gestützt auf Artikel 63 Absatz 1 des Staatsvertrages von Saint-Germain¹, der in Österreich seit 1920 als Bundesverfassungsgesetz gilt – ein Recht auf freie Selbstbestimmung hat. Der VfGH hielt fest, dieses Recht umfasse sowohl das Recht auf die Gestaltung des Lebens als auch das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben. Bei der tatsächlichen Ausübung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben in Würde sei der Suizidwillige oft auf die Hilfe Dritter angewiesen. Diese Möglichkeit darf ihm nun nach dem Willen des höchsten Gerichts durch den (Straf-)Gesetzgeber nicht (mehr) genommen werden.

Angesichts der Ausführungen des VfGH kann man sich mit Fug die Frage stellen, weshalb dieser Halbsatz erst in einem Jahr, also erst per 1. Januar 2022, ausser Kraft gesetzt wird. Ein Grund dürfte sein, dass diese Strafbestimmung in Österreich eine längere «Tradition» aufweist als zum Beispiel in Deutschland, wo das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 26. Februar 2020 in einem ähnlich gelagerten Verfahren nur die rechtlichen Verhältnisse vor 2015 mit sofortiger Wirkung wieder hergestellt hat. Die 2015 vom deutschen Bundestag beschlossene Strafbestimmung von § 217 Absatz 1 des deutschen Strafgesetzbuchs², die «geschäftsmässige Förderung der Selbsttötung», wurde für nichtig erklärt³. Das Motiv der österreichischen Richter, eine derart lange «Übergangsfrist» zu beschliessen, kann allenfalls Ziffer 13 (Randnummer 99 auf Seite 85) des Urteils entnommen werden: «Der Verfassungsgerichtshof übersieht nicht, dass die freie Selbstbestimmung auch durch vielfältige soziale und ökonomische Umstände beeinflusst wird. Dementsprechend hat der Gesetzgeber (auch) Massnahmen vorzusehen, damit die betroffene Person ihre Entscheidung zur Selbsttötung nicht unter dem Einfluss Dritter fasst». Dementsprechend soll dem Gesetzgeber womöglich Zeit eingeräumt werden, flankierende Massnahmen für die Aufhebung der Strafbestimmung zu beschliessen. In Randnummer 102 auf Seite 86 des Urteils wird diese Aufforderung ergänzt: «Es sind daher gesetzgeberische und sonstige staatliche Massnahmen notwendig, um den Unterschieden in den Lebensbedingungen von Betroffenen entgegenzuwirken und allen einen Zugang zur palliativmedizinischen Versorgung zu ermöglichen».

Ein Gros der Leser des Urteils und offenbar auch verschiedene Akteure in der österreichischen Politiklandschaft sahen in jenen Zeilen einen Auftrag an den österreichischen Gesetzgeber, Regelungen zur Suizidhilfe und deren Voraussetzungen zu treffen. Es sind aber bereits gleich nach dem Urteilsspruch Stimmen laut geworden, die sich gegen weitere staatliche Regelungen aus-

¹ «Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.»

² § 217 Absatz 1: Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmässig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

³ Vgl. Randziffer 337 dieses Entscheids vom 26. Februar 2020:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html; (zuletzt besucht am 17. August 2021).

sprechen. So äusserte sich der Verfassungsexperte Heinz Mayer in einem Artikel im Wiener «Der Standard», dass «theoretisch (...) gar nichts geschehen (müsse)». Dann würde nämlich der Passus ersatzlos per 1. Januar 2022 fallen⁴. In der nachfolgend dargestellten Argumentation des Verfassungsgerichtshofs ist zu erkennen, dass diese «Theorie» nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern durchaus vom entscheidenden Gericht in der Formulierung seiner Begründung insinuiert und damit wohl nicht ausgeschlossen werden sollte.

Der Verfassungsgerichtshof begründet seinen Entscheid, die Wortfolge «oder ihm dazu Hilfe leistet» von § 78 StGB als verfassungswidrig aufzuheben, im Wesentlichen wie folgt: Aus grundrechtlicher Sicht mache es «keinen Unterschied, ob der Patient im Rahmen seiner Behandlungshoheit bzw. im Rahmen der Patientenverfügung in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes lebensverlängernde oder lebenserhaltende medizinische Maßnahmen ablehnt oder ob ein Suizidwilliger unter Inanspruchnahme eines Dritten in Ausübung seines Selbstbestimmungsrechtes sein Leben beenden will, um ein Sterben in der vom Suizidwilligen angestrebten Würde zu ermöglichen. Entscheidend ist vielmehr in jedem Fall, dass die jeweilige Entscheidung auf der Grundlage einer freien Selbstbestimmung getroffen wird (Randnummer 92 auf Seiten 83f.)». So stelle auch die sogenannte passive Sterbehilfe einen Anwendungsfall des Prinzips der Behandlungshoheit des Patienten dar; die passive Sterbehilfe werde durch die Behandlungshoheit des Patienten gleichsam überlagert. Damit müsse aber der behandelnde Arzt der aufgeklärten und informierten Entscheidung des Patienten, ob und unter welchen Umständen dieser in eine medizinische Behandlungsmaßnahme einwilligt oder diese ablehnt, in jedem Fall nachkommen; «und zwar gleichgültig, ob diese Entscheidung aus medizinischer Sicht zweckmäßig ist oder nicht (Randnummer 97 auf Seite 85)». Für den Verfassungsgerichtshof ist damit gegeben, dass ein Widerspruch zwischen der einerseits verfassungsrechtlich begründeten Behandlungshoheit des Patienten aber auch in § 49a Absatz 2 des österreichischen Ärztegesetzes (bei Vorliegen einer Patientenverfügung) zum Ausdruck kommende Rang der freien Selbstbestimmung und dem in § 78 StGB statuierten absoluten Verbot der Suizidhilfe besteht: «Wenn einerseits der Patient (durch Nichteinwilligung oder Widerruf der Einwilligung) darüber entscheiden kann, ob sein Leben durch eine medizinische Behandlung gerettet oder verlängert wird, und andererseits durch § 49a Abs. 2 ÄrzteG 1998 unter den dort festgelegten Voraussetzungen sogar das vorzeitige Ableben eines Patienten im Rahmen einer medizinischen Behandlung in Kauf genommen wird, ist es nicht gerechtfertigt, dem Sterbewilligen die Hilfe durch einen Dritten in welcher Art und Form auch immer im Zusammenhang mit der Selbsttötung zu verbieten und derart das Recht auf Selbstbestimmung ausnahmslos zu verneinen (Randnummer 98 auf Seite 85)».

Am Ende dieser Ausführungen kommt der Verfassungsgerichtshof zum vorerwähnten Ergebnis und hält fest, dass es sich bei diesem Resultat erübrige, «auf die sonstigen im Antrag dargelegten Bedenken ob der Verfassungsmässigkeit des § 78 zweiter Fall StGB sowie die Anwendbarkeit der Grundrechte-Charta einzugehen (Randnummer 106 auf Seite 87)».

Diese Herleitung des Entscheids durch den Verfassungsgerichtshof verdient besondere Beachtung. So bedeutet diese Argumentation nichts anderes, als dass sich ein Verbot der Suizidhilfe auch nicht bzw. nicht mehr – ist doch davon auszugehen, dass die Bestimmung im Ärztegesetz und das Patientenverfügungsgesetz später erlassen worden ist - in die Systematik des in Österreich geltenden Rechts einfügt: Wer auf der einen Seite zulässt, dass eine Person die selbstbestimmte Entscheidung trifft, sich nicht behandeln zu lassen und in Kauf nimmt, dass eine schmerzlindernde Therapie am Lebensende dieses Ende noch beschleunigt, darf auf der anderen Seite nicht verbieten, dass jemand teilweise aus denselben – bereits gesetzlich geregelten – Gründen den selbstbestimmten Entscheid trifft, sein Leben mithilfe eines Dritten zu beenden. Mit der Aufhebung der Wortfolge «oder ihm dazu Hilfe leistet» hat der Verfassungsgerichtshof

⁴ Vgl.: <https://www.derstandard.at/story/2000122463131/wie-stark-die-politik-die-sterbehilfe-begrenzen-darf>, (zuletzt besucht am 17. August 2021).

diesen Widerspruch aufgehoben bzw. es wird am 1. Januar 2022 die Systematik in der österreichischen Rechtsordnung in diesem Regelungsbereich wiederhergestellt. Deshalb ist die eingangs gestellte Frage zu wiederholen: Braucht es jetzt bzw. ab dem 1. Januar 2022, wenn sich die verschiedenen Regelungen aus dem Straf-, Patientenverfügungs- und dem Ärztegesetz einander nicht mehr widersprechen werden, sondern vielmehr endlich eine Einheitlichkeit im Regelungsinhalt der verschiedenen Rechtsquellen erzielt wird, tatsächlich ein Suizidhilfegesetz mit weiteren Bestimmungen, welche das Risiko bergen, diesen gewonnenen Einklang wieder aufzugeben? Nach der hier vertretenen Auffassung selbst in Kenntnisnahme der mittlerweile stattgefundenen Diskussionen und Vorschläge ist mit Blick auf die dargestellte und in diesem Fall massgebliche höchstrichterliche Erkenntnis ein solches Regelwerk nach wie vor nicht vonnöten. Allfällig auftretende Unklarheiten können in analoger Anwendung der bestehenden Bestimmungen und der geltenden Rechtsprechung gelöst werden.

Beim Erlass von neuen Regelungen oder bei der Frage, ob neue Regelungen getroffen werden müssen, kann auch ein rechtsvergleichender Blick über die Grenzen durchaus nützlich sein, auch wenn die jeweiligen Verhältnisse natürlich nicht eins zu eins auf die Vorliegenden übertragen werden können. So hat etwa die Schweizer Regierung im Jahr 2006 eine Studie in Auftrag gegeben mit dem Thema, ob für die Sterbehilfe und die Palliativmedizin, insbesondere auch für die organisierten Suizidhilfe, ein (auch gesetzgeberischer) Handlungsbedarf bestehe⁵. Aus dem Abschlussbericht vom 29. Juni 2011 geht hervor, dass der Schweizer Bundesrat nach eingehendem politischem Prozess beschlossen hat, bei dieser Materie auf eine besondere Gesetzgebung zu verzichten, weil die allgemeinen Gesetze als ausreichend betrachtet werden, um etwaige Missbräuche zu verhindern. Die seitherige Praxis (und auch davor) der in der Schweiz tätigen Organisationen, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit unter anderem auch Freitodbegleitungen in Zusammenarbeit mit Ärzten durchführen, hat diese Auffassung bestätigt. Da die (straf)rechtliche Situation nunmehr, bzw. ab dem 1. Januar 2022 in beiden Ländern durchaus vergleichbar ist⁶, sollte diese Lösung auch auf dem Weg des Rechtsvergleichs zumindest in Erwägung gezogen werden.

Wenn der österreichische Gesetzgeber dieser Auffassung nicht folgen sollte, ist er doch darauf hinzuweisen, dass bei Erlass einer Suizidhilfe-Gesetzesnovelle die Schranken durch die höchstrichterliche Rechtsprechung und das bereits bestehende Recht vorgegeben sind und kaum Spielraum lassen. Es dürfte nicht im Interesse des Gesetzgebers sein, die nunmehr wiederhergestellte Systematik der österreichischen Rechtsordnung zu diesem Thema durch von wem auch immer beeinflussten Aktionismus erneut aus dem Lot zu bringen. Sollte dies dennoch geschehen, ist ein weiteres Verfahren von dem höchstrichterlichen Verfassungsgericht wohl unvermeidbar.

-oOo-

⁵ Vgl. zum Ganzen: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/sterbehilfe.html>, (zuletzt besucht am 17. August 2021).

⁶ Artikel 115 des schweizerischen Strafgesetzbuchs: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord: Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 78 des österreichischen Strafgesetzbuchs in der Fassung ab dem 1. Jänner 2022: Mitwirkung am Selbstmord: Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.